



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0911928-1321/IBG-0001-G-1/19-Hes

vom 01. Juli 2020

Auf Antrag der

Firma

Evonik Operations GmbH

Herzogstraße 28

44651 Herne

(vormals Firma Evonik Degussa GmbH) vom 24.04.2019, mehrfach und zuletzt ergänzt am 13.05.2020, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432),

zur wesentlichen Änderung der zur sogenannten Acetonchemie-Anlage gehörenden Betriebseinheit -BE- 12 „Ammoniak (NH₃) -Tanklager -Bau 1415-“ durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten NH₃-Tanklagers -Bau 1535-, auf dem o. g. Werksgelände in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1206,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die beantragte wesentliche Änderung betrifft das bestehende Ammoniak (NH₃)-Tanklager, -Bau 1415-, bei dem es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von NH₃ handelt und dass insbesondere aus einer Eisenbahnkesselwagen-Entleerstation (Bau 1414), den beiden Lagerbehältern FB-9901 A/B (Volumen jeweils 130 m³), 2 Pumpen GA-9901 A/B, Rohrleitungen usw. besteht. Die Änderung des NH₃-Tanklagers wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt. Sie umfasst im Wesentlichen die Erweiterung durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten oberirdischen NH₃-Tanklagers (Bau 1535) im östlichen Bereich des Werksgeändes und wird von den Werksstraßen 30, 500 und 600 sowie den Rohrbrücken RB1504 und RB1602 eingerahmt. Nördlich und südlich des geplanten Anlagenbereiches befinden sich zwei Stumpfgleise.

Das neue NH₃-Tanklager (Bau 1535) umfasst insbesondere:

1. zwei neue zylindrische Lagerbehältern FB-9914 und FB-9915 (Abmessungen: ca. 18,5 m lang; Durchmesser ca. 4,2 m; Volumen: jeweils 240 m³) für NH₃, das dort druckverflüssigt bei Umgebungstemperatur gelagert wird.
Die beiden v. g. Lagerbehälter FB-9914 und FB-9915 sind mit einem hellen Anstrich entsprechend der VDI-Richtlinie 3479 (VDI 3479: Emissionsminderung Raffinerieferne Mineralöltanklager) auszustatten und liegen auf jeweils drei Betonsockeln, die sich in einer Behältertasche (Außenabmessungen -ca.-: 23,5 m lang, 16,0 m breit, 1,3 m hoch) befinden.
Die Lagerbehälter sind u. a. mit Standmessungen, selbstüberwachenden Überfüllsicherungen, selbstüberwachenden Überdruckmessgeräten sowie fernbedienbaren Schnellschlussarmaturen ausgerüstet.
2. die v. g. Behältertasche, die getrennt von der Behältergründung in FD-Beton (Flüssigkeitsdichter Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2) als elastisch gebettete Konstruktion erstellt wird und deren Bodenplatte eine integrierte, in Edelstahl ausgekleidete Entwässerungsrinne erhält.
Der Behältertasche sind westlich zwei Gruben und eine Aufstellfläche (Außenabmessungen der Fläche -ca.-: 4,0 m lang; 16,0 m breit) vorgelagert, die der Aufnahme von Apparaten und Behältern einschließlich einer Notdusche dienen.
Umlaufend der Behältertasche und der Gruben wird eine ca. 4 m breite Ableitfläche in bituminöser Bauweise mit Gefälle zu einer umlaufenden Fertigteilrinne errichtet, die zu einem separaten Auffangraum mit einem Tiefpunkt ableitet, der mit einer Edelstahlverblechung ausgestattet ist.
Das neue Tanklager wird von einem Auffangraum aus massivem, flüssigkeitsundurchlässigen Stahlbeton (WU-Beton) umgeben, der allseitig mindestens 1,0 m über die senkrechte Projektionsfläche der Tanke und Armaturen hinaus steht und der so ausgelegt ist, dass er auch als Anfahrerschutz gegen Straßen- und Schienenfahrzeuge dient.
Die miteinander verbundenen Auffangräume (Behältertasche, Pumpentasse und Entwässerungstasse mit Tiefpunkt) haben ein Rückhaltevermögen von insgesamt ca. 510 m³. Der Auffangraum verfügt über eine halbstationäre Auffangraumbeschäumung zur Erzeugung von s. g. Mittelschaum zum optionalen Abdecken einer eventuell ausgetretenen Ammoniakflüssigkeitslache und somit zur Minderung der ggf. ausgasenden NH₃-Emissionen.

3. eine auf den v. g. Lagerbehältern installierte Tankbeflutung mit einer Beriesungsstromdichte von ca. 220 l Wasser/m²h, die deren Kühlung z. B. im Falle eines benachbarten Brandereignisses dient
4. eine Wasserschleieranlage, die einen dichten Wassernebel erzeugt zur Niederschlagung von gasförmigen NH₃-Emissionen im Falle eines nicht bestimmungsgemäßen Stoffaustrittes, die ringförmig um das NH₃-Tanklager (Bau 1535) errichtet wird und die manuell vor Ort (ca. 20-30 m Entfernung) oder fernauslösbar vom Leitstand aus, eingeschaltet werden kann.
Die zum Auswaschen von Gefahrstoffen geeigneten Vernebelungsdüsen (vorzugsweise Vollkegel- oder Bündeldüsen) sind so angeordnet, dass sie schräg nach unten und so außen weg sprühen, dass der Wasserschleier nicht vom Auffangraum erfasst, sondern auf die o. g. ca. 4 m breite Ableitfläche trifft und von dort in die Werkskanalisation abgeleitet wird.
5. zwei neue, drehzahlgeregelte NH₃-Spaltrohrmotorpumpen GA-9911A und GA-9911B (Fördermenge jeweils 7 m³/h) mit Trockenlaufschutz und Temperaturhoch-Abschaltung, zur Entnahme von Ammoniak und Versorgung des vorhandenen NH₃-Werknetzes (Netz-Druck geregelt auf p_e= 15-17 bar). Die beiden Pumpen sowie eine elektrisch beheizte Augen- und Körperdusche werden in der zum Bau 1535 gehörenden Pumpentasse errichtet.
6. eine neue wellendichtlose NH₃-Kreiselpumpe GA-9901C (Fördermenge 35 m³/h) mit Trockenlaufschutz und Temperaturhoch-Abschaltung, die im Bau 1415 aufgestellt wird und die das Ammoniak aus den bestehenden Behältern FB-9901A/B (bevorzugt aus dem Behälter FB-9901B) im Bau 1415 oberirdisch über Rohrleitungen, die für einen zulässigen Druck von 40 bar ausgelegt sind (PN40) und die vorhandenen Rohrbrücken RB1406, RB1424, RB1401, RB1503 und RB1504 in die neuen Behälter FB-9914 und FB-9915 (Bau 1535) fördert. Ammoniakführende Rohrleitungen auf den Rohrbrücken werden für einen zulässigen Druck von 25 bar (nach DIN EN 1333: PN25) ausgelegt.
7. eine neue, manuell zu betätigende, druckluftbetriebene Oberflächenwasser-Membranpumpe GA-9913 (Fördermenge 10 m³/h) im Tiefpunkt der o. g. Auffangräume, zur Entwässerung der dort anfallenden Oberflächenwässer (nach organoleptischer Prüfung und „Gutbefund“) in die Werkskanalisation
8. weitere Brandschutzeinrichtungen, diverse MSR-Einrichtungen, sieben Gaswarngeräte, die um das neue Tanklager (Bau 1535) installiert werden, eine akustische Warnanlage mit Hupe, Sicherheitsventile, Absperr- und andere Armaturen, 12 Beleuchtungselemente in der Tankanlage entsprechend Beleuchtungskonzept, eine Blitzschutzanlage, die den Anforderungen der VDE 0185 entspricht, u. a. sowie
9. weitere bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Fundamente, neue Rohrbrücken, eine Bühne in Stahlkonstruktion im westlichen Teil der Anlage mit Anbindung an die vorhandene nord-südlich verlaufende Rohrbrücke einschließlich Erschließung der Bühne, der o. g. Behältertasse und der Gruben über Stahltreppen und Steigleitern u. a., die entsprechend den zu den Antragsunterlagen gehörenden Bauvorlagen, insbesondere der Baubeschreibung und den Zeichnungen (Anlagen Nrn. 26 ff), errichtet werden.

Beim Betrieb des neuen NH₃-Tanklagers (Bau 1535) fallen bestimmungsgemäß keine luftverunreinigenden Emissionen an.

Ammoniakführende Pumpen und Ventile der Anlage werden von einem ständig besetzten Leitstand (Messwarte) aus überwacht und fernbedient.

Die gesamte Lagerkapazität der Anlage (BE 12), die der Lagerung von Ammoniak dient (Bau 1415 und Bau 1535), wird auf insgesamt 507 Tonnen druckverflüssigtes Ammoniak erhöht.

Der Betrieb der Acetonchemie-Anlage soll unverändert ganztägig und dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazitäten der Acetonchemie-Anlage verbunden.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BlmSchG:

die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung und die Nutzung des o. g. NH₃-Tanklagers (Bau 1535) ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis: Die Durchführung von Erd- und Abbrucharbeiten zur Erstellung einer Baugrube, die Errichtung der Fundamente für die beiden neuen Lagerbehälter FB-9914 und FB-9915 für Ammoniak, die Erstellung der zugehörigen Tanktasse sowie Straßenbauarbeiten um die Behältertasse auf dem o. g. Werksgelände in Herne wurde vorab von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 8a BlmSchG zugelassen. Diese Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG vom 06.12.2019 (Az.: 900-0911928-1321/IBG-0001-G-1/19-Hes) ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher für die Acetonchemie-Anlage und das bestehende NH₃-Tanklager, -Bau 1415- erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen (s. Anlage Nr. 5; Anhang zum Formular 1; Blatt 1-4), insbesondere die der Bezirksregierung Arnsberg

vom 05.08.1994 (Az.: 55.8851.4.1-G59/92 T1)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die geänderte Betriebseinheit -BE- 12 „Ammoniak (NH₃) -Tanklager“ bestehend aus dem vorhandenen Ammoniak-Tanklager -Bau 1415- und der Ammoniakverladung -Bau 1414- sowie dem neuen Ammoniak-Tanklager -Bau 1535-, muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen und entsprechend den Nebenbestimmungen im o. g. Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.12.2019 (Az.: 900-0911928-1321/IBG-0001-G-1/19-Hes) errichtet und betrieben werden. Abweichungen von dieser Auflage sind nur im Rahmen gesetzlicher Vorgaben (z. B. angezeigte Änderungen nach § 15 BImSchG oder nicht anzeigebedürftige Änderungen) zulässig.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

- 1.2 Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift / Fotokopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Angehörigen der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Fristen für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung schriftlich in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers)
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe auch Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 Die Anlieferung und Entladung von Ammoniak aus maximal bis zu 4 Eisenbahnkesselwagen pro 24 Stunden hat weiterhin unverändert ausschließlich werktags zur Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr über die bestehende Entleerstation (Bau 1414) in die Behälter FB-9901A/B im Gaspendelverfahren zu erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 3.1 Vor Beginn der genehmigten Bau- bzw. Errichtungsmaßnahmen ist ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis erforderlich.
Neben dem Prüfbericht sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises vorzulegen sowie die Bescheinigung, dass der Standsicherheitsnachweis vollständig und richtig ist.

Die Hinweise, Vermerke und Forderungen des staatlich anerkannten Sachverständigen im Prüfbericht über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in die dazugehörigen Konstruktionspläne eingezeichneten Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung verbindlich zu beachten.

- 3.2 Die Fertigstellung des Rohbaus und der Abschluss der genehmigten baulichen Maßnahmen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne jeweils mindestens eine Woche vor dem Ende der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist unverzüglich eine Durchschrift dieser Anzeige zuzuleiten.

- 3.3 Die im Brandschutzkonzept (Ausgabe 2 - Bau 1535; Anlage Nr. 29 der Antragsunterlagen) der Werkfeuerwehr Chemiepark Marl-Herne-Witten vom 29.04.2019, von Herrn Dipl.-Ing. J. Fries, Brandoberingenieur, angenommenen Rahmenbedingungen, dargelegten bzw. aufgeführten baulichen, anlagen- und brandschutztechnischen Forderungen sowie abschließenden gutachterlichen Empfehlungen, müssen bei der Bauausführung und beim Betrieb verbindlich beachtet, umgesetzt und eingehalten werden.

- 3.4 Vor Baubeginn ist ein Fachbauleiter oder eine Fachbauleiterin Brandschutz zu benennen und die entsprechenden Kontaktdaten einschließlich Telefonnummer sind der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne schriftlich anzugeben.

- 3.5 Die Dokumentation Brandschutz mit Fachunternehmerbescheinigungen, Zulassungen und Prüfzeugnissen, sowie SV-Prüfungen sind in einer Dokumentensammlung eine Woche vor der geplanten Fertigstellung unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Herne in gedruckter Form zu überlassen.

- 3.6 Die Feuerwehrpläne müssen in Anlehnung an DIN 14095 und in Rücksprache mit der Feuerwehr Herne sowie in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr erstellt und aktuell gehalten werden. Beiden Feuerwehren sind die Feuerwehrpläne in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Für die Feuerwehr Herne werden die Feuerwehrpläne am Werkstor an der Magdeburger Straße 12 bereitgehalten und im Einsatzfall ausgehändigt.

- 3.7 Die Noteinspeisung und die Einspeisestelle für Beschäumung sind nach DIN 4066 mit den Texten „Noteinspeisung Löschanlage“ und „Einspeisestelle Beschäumung“ zu kennzeichnen. Die Punkte sind im Feuerwehrplan darzustellen.

4. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht

- 4.1 Sollten während der Erdarbeiten (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten des Bodens / des Aushubmaterials festgestellt werden, so ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne zu informieren.

5. Nebenbestimmungen aus eisenbahntechnischer Sicht

- 5.1 Baubeginn und Bauende des genehmigten Vorhabens im Bereich der Bahnanlagen sind dem Eisenbahnbetriebsleiter nachweislich anzuzeigen.
- 5.2 Wenn o. g. Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Anschlussgleise beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit dem Eisenbahnbetriebsleiter die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 5.3 Dem Eisenbahnbetriebsleiter ist vor Baubeginn des genehmigten Vorhabens der Inhalt des Schreibens der Landeseisenbahnverwaltung NRW, Essen, vom 11.07.2019 (Az.: 64274 Ap BI 074(01)) an die Bezirksregierung Arnsberg, nachweislich zur Kenntnis zu geben.
- 5.4 Das Regellichtraumprofil für Eisenbahnen, ggf. einschließlich der zu berücksichtigenden Bogenzuschläge, ist uneingeschränkt und auch während der Bauausführung gemäß Anlage A bzw. A“ zu § 8 der BOA freizuhalten.
- 5.5 Sofern im Zusammenhang mit dem genehmigten Vorhaben Bauwerke bzw. Baubehelfe im Einflussbereich der Gleisanlage oder die Abfangung von Eisenbahnlasten erforderlich werden, so dürfen diese Vorhaben nur nach Ausführungsunterlagen, die von einem zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sind, errichtet werden.
Die im zugehörigen Prüfbericht ggf. gemachten Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.
Nach Fertigstellung ist die Übereinstimmung der Planung mit der Bauausführung zu bestätigen.
- 5.6 Die Auflagen und Ansätze des Eisenbahnbetriebsleiters aus seiner „Eisenbahnbetrieblichen Stellungnahme zur Erweiterung des NH₃ Tanklagers“ vom 02.04.2019 (Abschnitt 12, Absatz 5 der Antragsunterlagen) sind bei der genehmigten Errichtung und dem Betrieb verbindlich zu beachten und umzusetzen. Wenn bei der Umsetzung der geforderten Änderungen durch den TÜV-Nord eisenbahntechnischen Änderungen an den Gleisanlagen erforderlich werden, ist dafür ggf. ein Verfahren nach §18 AEG oder nach § 7 f (3) AEG einzuleiten.
- 5.7 Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (Bedienungsanweisung) ist den neuen genehmigten Gegebenheiten anzupassen. Die Eisenbahnbetriebsbediensteten sind über die geänderten Betriebsverhältnisse nachweislich zu unterweisen.
- 5.8 Die sach-, fach- und entwurfsgemäße Fertigstellung der Kreuzungsmaßnahme, unter Bestätigung der Erfüllung der v. g. Ausführungsbestimmungen, ist der Landeseisenbahnverwaltung NRW, Hachestraße 61, 45127 Essen (Frau Britta Bonn) schriftlich unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen -64274 Ap BI 074 (01)- mitzuteilen.

6. Nebenbestimmungen zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen -AwSV- und zur Löschwasserrückhaltung
- 6.1 Die AwSV-Anlagen, hierbei handelt es sich um die Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdende Stoffe -LAU-Anlage- (NH₃-Tanklager -Bau 1535, insbesondere bestehend aus den 2 je 240 m³ großen Ammoniaklagertanks FB-9914 und FB-9915 inkl. Rohrleitungen und Pumpen, Behältertasche, Auffangräume, ...) sowie die Löschwasserrückhaltung sind entsprechend den geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 6.2 Im Schadensfall sind die Rückhalteeinrichtungen zu reinigen und die anfallenden Flüssigkeiten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.3 Die Auffangräume der AwSV-Anlage sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.5 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der AwSV-Anlage aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 6.6 Die Herstellung der Betonflächen unter den Lagertanks (Auffangwannen) hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52/53 - auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen sind entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 6.8 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit regelmäßig zu überprüfen und zu warten.
- 6.9 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.

6.10 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren.

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

7.1 Die Prüfbescheinigung über die Prüfung der Druckbehälteranlage nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV- ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1 -Arbeitsschutzverwaltung Dortmund- spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

7.2 Das nördliche Stumpfgleis neben dem neuen Ammoniak-Tanklager -Bau 1535- ist so zu sperren, dass in dem Bereich von 10 m um die Tanks keine Waggons abgestellt werden können, die zu einer Brandlast für die Tanks werden können.

8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1 Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. mit § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die geänderte Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der AZB bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.

8.2 Der vollständige AZB wird gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen.

Hinsichtlich des abgestimmten Untersuchungskonzepts wird auf die abgestimmte AZB-Vorprüfung vom 06.12.2018 (Anlage Nr. 24) sowie auf das Monitoringkonzept vom 13.05.2020 des Sachverständigenbüros Dr. Stephan Simon (Anlage Nr. 35) verwiesen.

8.3 Dem Ausgangszustandsbericht ist ein Auszug aus dem Altlastenkataster der Stadt Herne beizufügen.

8.4 Bautätigkeiten dürfen die Erstellung des AZBs nicht verhindern.

8.5 Der AZB ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.

- mit einer Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden, an denen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist.

9. Nebenbestimmungen zum § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV

- 9.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf den relevanten gefährlichen Stoff der Acetonchemie-Anlage an den 4 Grundwassermessstellen (GWM 1 bis GWM 4) zu beproben. Nach zweimaliger Beprobung nach jeweils fünf Jahren, kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg das Intervall verlängert werden.

Hinweis:

Es wurde vom im Monitoringkonzept vorgeschlagenen 10-Jahres Rhythmus zur Beurteilung des Grundwassers abgewichen, da die Grundwassermessstellen noch nicht errichtet wurden und somit zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Qualität des Grundwassers sowie zur genauen Grundwasserfließrichtung gemacht werden können.

- 9.2 Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden. Stattdessen ist der Boden alle 10 Jahre durch einen Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zu überwachen. In den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden ggf. gutachterlich zu begleiten.

10. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 10.1 Die bei der jeweils getrennt durchzuführenden Außerbetriebnahme der neuen Ammoniaklagertanks FB-9914 bzw. FB-9915 für Behälterrevisionen anfallende stickstoff- und ammoniakhaltige Spülluft (ca. 200 m³/h; insgesamt: ca. 15.600 m³/78 h) ist in das bestehende NH₃-Abgasnetz zu leiten und in der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) BA-460 im Rahmen der genehmigten Kapazitäten zu verbrennen.

Bei einem Ausfall der v. g. TNV BA-460 ist der v. g. Abgasstrom im Rahmen der genehmigten Kapazität der vorhandenen Abgasfackel zur Verbrennung zuzuführen.

- 10.2 Das bei einem eventuellen Ansprechen von Sicherheitsventilen zur Absicherung von abgesperrten NH₃-Rohrleitungsabschnitten anfallende Ammoniak (Massenstrom ≤ 10 kg/h) ist in das bestehende NH₃-Abgasnetz zu leiten und in der v. g. TNV BA-460 oder alternativ in der Wärmeträgerölanlage der BE 2 (Wärmeträgerversorgung) der Isocyanat-Anlage im Rahmen der genehmigten Kapazitäten zu verbrennen.

- 10.3 Die unter den Nebenbestimmungen Nrn. 10.1 und 10.2 erfassten Emissionen dürfen nicht zu einer Überschreitung der bereits genehmigten Emissionsbegrenzungen der TNV BA-460 und der Wärmeträgerölanlage führen (s. Bescheide der Bezirksregierung Arnsberg gemäß §§ 6, 16 BImSchG vom

07.04.2006; Az.: 56.8851.4.1-G42/05 und vom 17.06.2005; Az.: 56.8851.4.1 – 21/04 T2).

Lärmschutz

- 10.4 Die in der zum Genehmigungsantrag (Anlage Nr. 19 der Antragsunterlagen) gehörenden „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen ...“ der ABK GmbH, Kamp-Lintfort, vom 17.04.2019 (Bericht-Nr.: B1840020-01(1)ver13072018) unter Nr. 7 beschriebenen und zugrunde gelegten Schallleistungspegel ($L_{WA}/dB(A)$) der drei neuen Pumpen (s. Tabelle 4) und Schallschutzmaßnahmen (z. B. gegenüber dem Baukörper schwingungsdynamisch entkoppelte Aufstellung von Aggregaten, usw.) sind bei der Auslegung und der Errichtung nachweisbar einzuhalten.
- 10.5 Die von den mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Betriebseinrichtungen und dem zugehörigen innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen -Gesamtbelastung durch alle gewerbliche Betriebe- einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der durch die genehmigten Änderungen des Ammoniaktanklagers hervorgerufenen Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern / Gebäuden (hier: Immissionsaufpunkte - IAP- 1 bis 4 entsprechend der Prognose ... der ABK GmbH; Anlage Nr. 19) in Herne sowie am maßgeblichen Immissionsaufpunkt -IAP 5- (entsprechend A.1.3b) TA Lärm) in Bochum

- a.) IAP 1 Herzogstraße 35,
IAP 2 Herzogstraße 16
IAP 3 Eickeler Straße 30b/32,
IAP 4 Eickeler Straße 76/78,

- b.) IAP 5 Riemker Straße

die dort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte von

- a.) tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

sowie

- b.) tagsüber 55 dB(A) und
nachts 40 dB(A)

jeweils um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A)

überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspiegels für den unter Buchstabe b.) genannten IAP 5

- an Werktagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

10.6 Die geänderte Anlage und die Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

10.7 Geräuschmessungen

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 10.5 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

10.8 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 10.7 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

11. Nebenbestimmungen zur Störfall-Verordnung

- 11.1 Die für die Befüllung der neuen NH₃-Lagerbehälter FB-9914 und FB-9915 vorgesehene NH₃-Kreiselpumpe GA-9901C muss sowohl bei Erreichen des oberen Grenzwertes für den Füllstand als auch bei Erreichen des oberen Grenzwertes für den Druck der Behälter automatisch abgeschaltet werden.
- 11.2 Die Detektionseinrichtungen mit Warn- und Alarmierungseinrichtung (hier: Gaswarnanlage für NH₃) müssen bei Ausfall der Energieversorgung über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden funktionsfähig bleiben.
- 11.3 Die Wasserschleieranlage muss automatisch durch die NH₃-Gaswarnanlage ausgelöst werden.
- 11.4 Bei der Errichtung und Ausführung der Wasserschleieranlage ist zu beachten, dass ein Wassereintrag in die Auffangtasse der NH₃-Tanke durch einen ausreichenden Abstand ausgeschlossen ist.
- 11.5 Ammoniak führende Rohrleitungen müssen, soweit technisch möglich, als durchgehend geschweißte Rohrleitung ohne Flanschverbindungen und mit einem Wanddickenzuschlag (analog der Ausführung der Lagerbehälter) ausgeführt werden.
- 11.6 Flanschverbindungen sind dauerhaft technisch dicht und ausblasesicher auszuführen (z. B. Nut- und Feder-Flansch).

Hinweis zur v. g. Nebenbestimmung Nr. 11.6:

Den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik beschreibt u. a. die VDI 2290: Emissionsminderung – Kennwerte für dichte Flanschverbindungen.

- 11.7 Die Empfehlungen und Maßnahmen aus dem zu den Antragsunterlagen gehörenden „Bericht über die Prüfung eines Genehmigungsantrags für die Erweiterung einer Ammoniak-Lageranlage Antrag Nr.: AH01-17“ (Anlage Nr. 18) vom 29.04.2019 des Sachverständigen Herrn Frank Holthoff (TÜV NORD Infra-Chem GmbH & Co. KG) sind verbindlich umzusetzen. Die Umsetzung ist in einer Tabelle darzustellen und der Bezirksregierung Arnberg -Dez. 53; Anlagensicherheit- vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis zur v. g. Nebenbestimmung Nr. 11.7:

In Kapitel 6.5 des o. g. Berichts wird empfohlen, mit der Gefährdungsbeurteilung für die Anlage auch ein Konzept zur Durchführung der wiederkehrenden

Prüfungen zu erstellen. Da dieses Konzept Auswirkungen auf die Behälterbauweise haben kann, sollte das Prüfkonzept wie geplant, in Zusammenarbeit mit dem Behälterhersteller erstellt werden.

- 11.8 Der Teilsicherheitsbericht Tanklager Bau 1535 ist hinsichtlich der unter den Nrn. 11.1 bis 11.7 genannten Nebenbestimmungen zu überarbeiten und 2 Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage elektronisch, sowie in Papierform der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53; Anlagensicherheit- vorzulegen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Teilsicherheitsberichte des bestehenden NH₃-Tanklagers (Bau 1415) und des neuen NH₃-Tanklagers (Bau 1535) in einem Teilsicherheitsbericht zusammenzuführen. Wenn ein gemeinsamer Teilsicherheitsbericht erstellt wird, so ist dieser elektronisch sowie in Papierform der Bezirksregierung Arnsberg -Dez. 53; Anlagensicherheit- vorzulegen.

12. Sonstiges

- 12.1 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab unverzüglich die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) zu informieren.

IV. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232) sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.
3. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter III. Nr. 1.3 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

6. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.
7. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BlmSchG -).
8. Hinweis zum Bodenschutz
 - 8.1 Das o. g. Grundstück liegt im Bereich der im Altlastenkataster geführten Fläche Nr. 46.0117.0 „Zeche Hannibal 2 und Krupp Kohlechemie“.
9. Hinweise zur AwSV
 - 9.1 Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme/wiederkehrend/bei Stilllegung:

 - Ammoniakbehälter FB 9914 u. FB 9915, inkl. Pumpen und zuführenden sowie abgehenden Rohrleitungen
 - 9.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
 - 9.3 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
 - 9.4 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis Nr. 9.3 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.5 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

9.6 Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i. V. m. § 21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.

9.7 Die Anlagen

- Ammoniakbehälter FB 9914 u. FB 9915, inkl. Pumpen und zuführenden sowie abgehenden Rohrleitungen

sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen.

Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

9.8 Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen, z.B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.

10. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NW. S. 559), zuletzt geändert am 02.07.2019 (GV. NW. S. 341, 342)
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (MBI. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879).

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Schreiben der Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl, vom 03.05.20197	2 Blatt
2.	Stellungnahme des Betriebsrates vom 20.09.2018	1 Blatt
3.	Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 24.09.2018	1 Blatt
4.	Verzeichnis der Antragsunterlagen zum Antrag AW 01-17	1 Blatt
5.	Antrag vom 24.04.2019; Formular 1, Blatt 1, 2, 3 und 4 einschließlich Anhang	8 Blatt
6.	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 24.04.2019	2 Blatt
7.	Formular 2, Seite 1 und 2 zum Antrag AH 01-17; Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten -BE-	2 Blatt
8.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung zum Antrag AH 01-17	26 Blatt
9.	Checkliste zur Bewertung störfallrechtlicher Änderungen vom 19.10.2018	4 Blatt
10.	Formblätter: Formular 3, Blatt 1 und 2 für BE 12; Formular 4, Blatt 1, Blatt 2, Blatt 3 und Anhang für BE 12; Formular 5, Seite 1; Formular 8.1, Blatt 1 - Blatt 5; Formulare 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5 sind für BE 12 nicht zutreffend; insgesamt:	26 Blatt
11.	Fließbild NH ₃ -Tanklager; Zeichn.-Nr. 10053	
12.	Apparateliste zum Antrag AH 01-17	1 Blatt
13.	Bauvorlagenzeichnung NH ₃ -Tanklager; Grundriss / Ansichten; M 1 : 100, verkleinert auf DIN A 3; Zeichn.-Nr. BAU0012544	
14.	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak (ohne Anhang)	21 Blatt
15.	Teilsicherheitsbericht NH ₃ -Tanklager; Tanklager Bau 1535; April 2019; insgesamt:	166 Blatt
16.	Anlagenbeschreibung als Teil der Anlagen-dokumentation nach § 43 AwSV; Juli 2018	10 Blatt

17. Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht; Stand 19.11.2018; 13 Blatt
18. Bericht über die Prüfung eines Genehmigungsantrags für die Erweiterung einer Ammoniak-Lageranlage -Antrag Nr.: AH 01-17- des Sachverständigen Herrn F. Holthoff der TÜV NORD InfraChem vom 29.04.2019; 25 Blatt
19. Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen ... NH₃ Tanklagers bei der Evonik ... Werk Herne, der Fa. ABK ... Kamp-Lintfort; Bericht Nr.: B18400020-01(2)ver 17042019; Stand: April 2019; 33 Blatt
20. „Sicherheitstechnisches Gutachten zur Gefährdung eines geplanten Ammoniak-Tanklagers durch Trümmerflug für die Evonik ... Standort Herne“ des Sachverständigen Herrn Stefan Schwing der EBSS GmbH, Nordkirchen, vom 02.10.2018; 12 Blatt
21. „Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 durch ... Neubau eines Ammoniaktanklagers im Betriebsbereich der Evonik Degussa GmbH, Herne-Eickel“ der Sachverständigen Frau Dipl.-Ing. Sibylle Mayer, der TÜV NORD Systems ..., Essen, vom 15.10.2018; Az.: SEIS.20180924.172820; 6 Blatt
22. Eisenbahnbetriebliche Stellungnahme zur Erweiterung des NH₃ Tanklagers vom 02.04.2019; 2 Blatt
23. Projekt-Lageplan Werk Herne; M 1 : 1.000; Stand: 16.04.2019; Zeichn.-Nr.: 04821;
24. Vorgehenskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes Werk Herne, Bereich Acetonchemie, des Sachverständigenbüros Dr. Stephan Simon, Münster, vom 06.12.2018; Projekt Nr.: 6092; 33 Blatt
25. Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV zum Antrag AH 01-17 ...; Stand: September 2018; 12 Blatt
26. Bauantragsformulare zum Antrag AH 01-17 einschließlich Bau- und Betriebsbeschreibung; 6 Blatt
27. Verzeichnis Bauvorlagen einschließlich Baubeschreibung, Beschreibung der Entwässerung, ... 3 Blatt
28. Angaben zu den Herstellungskosten für den Neubau NH₃-Tanklager Bau 1535; Stand: 17.04.2019; 5 Blatt

29. Brandschutzkonzept (Ausgabe 2 - Bau 1535) der Werkfeuerwehr Chemiepark Marl-Herne-Witten vom 29.04.2019, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. J. Fries, Brandoberingenieur; 18 Blatt
30. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte NRW); M 1 : 2.000; erstellt: 24.08.2018; DIN A 4;
31. Bauvorlagenzeichnung NH₃ Tanklager; Grundriss / Ansichten; M 1 : 100; Zeichn.-Nr. 9362-0710-0302;
32. Bauvorlagenzeichnung NH₃ Tanklager; Grundriss / Schnitte; M 1 : 100; Zeichn.-Nr. 9362-0710-0402;
33. Bauvorlagenzeichnung NH₃ Tanklager; Grundriss / Ansichten; M 1 : 100; Zeichn.-Nr. 9362-0710-0502;
34. Lage- und Entwässerungsplan NH₃ Tanklager; M 1 : 200; Zeichn.-Nr. 9362-0942-0102
35. „Monitoringkonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser; Evonik Operations GmbH, Werk Herne, Acetonchemie/Ammoniaklager“ des Sachverständigenbüros Dr. Stephan Simon, Münster, vom 13.05.2020; Projekt Nr. 6092 14 Blatt

VI. Gründe

Die Firma Evonik Operations GmbH, vormals Evonik Degussa GmbH, betreibt auf dem Betriebsgelände in 44651 Herne, Herzogstraße 28, u. a. die sogenannte Acetonchemie-Anlage, bei der es sich um eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ... zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, ... Isocyanate handelt. Die Anlage wird im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche ganzjährig betrieben.

Bei der Acetonchemie-Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Diese Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.4 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(4. BImSchV) genannten Anlagen ... zur Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen ...

Zur Acetonchemie-Anlage gehört als Nebeneinrichtung (Betriebseinheit -BE- 12) u. a. das NH₃-Tanklager (Bau 1415), in dem aus Eisenbahnkesselwagen angeliefertes Ammoniak gelagert und bei Bedarf über ein NH₃-Rohrleitungsnetz (NH₃-Werknetz) den einzelnen Produktionseinheiten zur Verfügung gestellt wird.

Bei dem v. g. NH₃-Tanklager, das insbesondere aus einer Kesselwagen-Entleerstation (Bau 1414), den beiden Lagerbehältern FB-9901 A/B (Volumen jeweils 130 m³), 2 Pumpen GA-9901 A/B, Rohrleitungen usw. besteht, handelt es sich ebenfalls um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die unter Nr. 9.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr (hier: Stoffliste; Spalte 1 - Nr. 9; Spalte 2 - Ammoniak; Spalte 4 - 30 Tonnen) aufgeführt ist.

Die Errichtung und der Betrieb des vorhandenen NH₃-Tanklagers und weitere Änderungen der Acetonchemie-Anlage wurden mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.1994 gemäß §§ 6, 8, 9, 15 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt.

Mit Antrag vom 18.12.2018, der erneut mit Schreiben vom 03.05.2019 und Antragsformular vom 24.04.2019 eingereicht wurde, beantragt die o. g. Firma die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage (BE 12), die der Lagerung von Ammoniak dient, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Das beantragte Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Erweiterung der BE 12 durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten NH₃-Tanklagers (Bau 1535) auf dem Betriebsgelände, insbesondere bestehend aus:

- zwei neuen, liegenden Lagerbehältern FB-9914 und FB-9915 (Volumen jeweils 240 m³) für NH₃, das dort druckverflüssigt bei Umgebungstemperatur gelagert wird,
- zwei neuen, drehzahlgeregelten NH₃-Spaltrohrmotorpumpen GA-9911A und GA-9911B (Fördermenge jeweils 7 m³/h) zur Entnahme von Ammoniak und Versorgung des vorhandenen NH₃-Werknetzes,
- einer neuen Oberflächenwasser-Pumpe GA-9913 (Fördermenge 10 m³/h) zur Entwässerung der anfallenden Oberflächenwässer im Tiefpunkt der Auffangräume
- einer neuen NH₃-Kreiselpumpe GA-9901C (Fördermenge 35 m³/h), die im Bau 1415 aufgestellt wird und die das Ammoniak aus den bestehenden Behältern FB-9901A/B in die neuen Behälter FB-9914 und FB-9915 fördert
- oberirdisch verlegten ammoniakführenden Rohrleitungen, die für einen zulässigen Druck von 40 bar ausgelegt sind, sieben Gaswarngeräten, Sicherheitsventilen, Absperr- und anderen Armaturen, einer Wasserschleieranlage zur Niederschlagung von NH₃, einem Anfahrerschutz, u. a.

Die gesamte Lagerkapazität der Anlage (BE 12), die der Lagerung von Ammoniak dient (Bau 1415 und Bau 1535), soll auf insgesamt 507 Tonnen druckverflüssigtes Ammoniak erhöht werden.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird auch die für die baulichen Änderungen erforderliche Baugenehmigung gemäß § 74 BauO NRW beantragt.

Des Weiteren wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit Formular und Anlage vom 24.04.2019 für die Durchführung von Erd- und Abbrucharbeiten zur Erstellung einer Baugrube, die Errichtung der Fundamente für die beiden neuen Lagerbehälter FB-9914 und FB-9915 für Ammoniak, die Erstellung der zugehörigen Tanktasse sowie Straßenbauarbeiten um die Behältertasse auf dem Betriebsgelände beantragt.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 8a BImSchG vom 06.12.2019 (Az.: 900-0911928-1321/IBG-0001-G-1/19-Hes) wurde der beantragte vorzeitige Beginn nach Prüfung der Voraussetzungen zugelassen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert am 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und ist auch entsprechend der u. a. Begründung und Feststellung der erheblichen Gefahrenerhöhung als störfallrelevante Änderung gem. § 16a BImSchG im förmlichen Verfahren gemäß § 10 und § 19 Abs. 4 BImSchG sowie nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 13.12.2017 (BGBl. I S. 3882), mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben fällt auch unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 bzw. Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t). Die gesamte Lagerkapazität der Anlage (BE 12), die der Lagerung von Ammoniak dient (Bau 1415 und Bau 1535), wird nach Durchführung des beantragten Vorhabens auf insgesamt 507 Tonnen druckverflüssigtes Ammoniak erhöht.

Der ursprüngliche Antrag vom 18.12.2018 wurde zurückgenommen, überarbeitet und mit Schreiben vom 03.05.2019 sowie Antragsformular vom 24.04.2019 erneut eingereicht. Mit diesem Antrag vom 24.04.2019 wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang eingereicht.

Mit Schreiben vom 26.06.2019 erhielten die in diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen die Antragsunterlagen mit der Bitte um Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie auch hinsichtlich der beantragten Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragten Bescheide erhoben:

die Stadt Herne als

Gemeinde vom 17.07.2019 (bauplanungsrechtliche Beurteilung)

- Untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.08.2019 (Fachbereich -FB- Recht und Bauordnung)

- Brandschutzdienststelle vom 21.08.2019 (FB Feuerwehr)

- Gesundheitsamt vom 21.08.2019 (FB Gesundheitsmanagement)

- Untere Bodenschutzbehörde vom 21.08.2019 (FB Umwelt und Stadtplanung)

die Landeseisenbahnverwaltung NRW, Essen vom 11.07.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV-), Standort Dortmund vom 22.07.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB), Standort Arnsberg vom 09.07.2019 und vom 14.05.2020

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Mess- und Prüfdienst -MuP-), Standort Dortmund vom 29.01.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit, Störfall), Standort Dortmund, vom 12.11.2019

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Essen vom 29.10.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Dortmund vom 22.01.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Dortmund vom 05.07.2019

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 65 (Bergbehörde), Standort Dortmund vom 06.02.2019

die STEAG New Energies GmbH, Büro Gelsenkirchen (Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Arminus Gas“) vom 02.07.2019 und

die TUI Immobilien Services GmbH (letzte Eigentümerin des erloschenen Distrikfeldes „Hercules“), Hannover vom 04.07.2019.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 20.09.2018 schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit am 24.09.2018 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG, wurde das beantragte Vorhaben am 06.07.2019 im Amtsblatt Nr. 27/2020 für den Regierungsbezirk Arnsherg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsherg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung am 06.07.2019 in der in den Städten Herne und Bochum verbreiteten örtlichen Tageszeitung „WAZ“ (Ausgabe Herne und Bochum).

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen einschließlich des Teilsicherheitsberichts „Teilsicherheitsbericht NH₃-Tanklager: Tanklager Bau 1535“ (April 2019) gemäß § 9 Störfall-Verordnung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens lagen in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich 14.08.2019 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum A.223
- Bezirksregierung Arnsherg, Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund; Dezernat 53, Raum 633.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 15.07.2019 bis einschließlich 16.09.2019 wurden Einwendungen von insgesamt 81 Personen fristgerecht eingereicht. Die Einwendungen wurden sowohl individuell von einzelnen Personen als auch von mehreren Personen gemeinsam unterschrieben (Sammeleinwendungen) eingereicht.

Die Einwendungen beziehen sich im Wesentlichen auf die fehlende Fassung und die zur Verfügungstellung der Antragsunterlagen in elektronischer Form, Kapazitätserhöhungen der Produktionsanlagen, Kampfmittel auf dem Werksgelände, den Klimaschutz und Klimanotstand in Herne, eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung, die Anlagensicherheit/Gefahrenerhöhung und die Umsetzung der Störfallverordnung sowie auf erhöhte Emissionen und Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen).

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die Entscheidung, ob im förmlichen Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV entschied die Genehmigungsbehörde, den für den 06.11.2019 geplanten Erörterungstermin durchzuführen, um z. T. nicht oder unklar begründete bzw. unklar formulierte Einwendungen für eine weitere notwendige Sachverhaltsermittlung zu erörtern.

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Durchführung des Erörterungstermines am 06.11.2019 im Bürgersaal im Sud- und Treberhaus am Eickeler Markt 1 in 44651 Herne wurde mit der Öffentlichen Bekanntmachung vom 23.10.2019

sowohl im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg als auch in der Tageszeitung WAZ (Ausgabe Herne und Bochum) am 02.11.2019 veröffentlicht.

Die Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 06.11.2019 im v. g. Bürgersaal in 44625 Herne erörtert. Die erschienenen Einwender hatten Gelegenheit, ihre Bedenken vorzutragen, zu erläutern und mit der Antragstellerin zu erörtern. Die Vertreter der sachverständigen Behörden und Stellen gaben Auskunft zu den vorliegenden Prüfungsergebnissen.

Über die Ergebnisse des Erörterungstermins wurde ein Protokoll (Ergebnisniederschrift vom 08.01.2020) erstellt und dem Antragsteller sowie den Einwendern, die im Erörterungstermin um eine Übersendung gebeten haben, zugesandt.

Die Erkenntnisse aus der Erörterung wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sind u. a. in das Kapitel III. (Nebenbestimmungen) eingeflossen.

Im Zusammenhang mit den vorgetragenen und erörterten Einwendungen wurden von den Einwendern im Rahmen des Erörterungstermins folgende - hier summarisch dokumentierte - Anträge und Einwendungen vorgetragen (hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Niederschrift vom 08.01.2020 verwiesen):

1. Antrag von Frau Scholz vor der offiziellen Eröffnung des Erörterungstermins: Frau Sch. beantragt, den Erörterungstermin sofort aufzuheben. Der Antrag wird damit begründet, dass betroffene Personen zur angegebenen Zeit arbeiten müssen und dass die Antragsunterlagen nicht in elektronischer Form vorlagen bzw. zur Verfügung gestellt wurden. Des Weiteren seien viele Einwender aus Herne erkrankt und könnten deshalb nicht am Termin teilnehmen.

Bewertung:

Der Antrag wird abgelehnt. Bereits in der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages am 06.07.2019 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde und als Hinweis in der örtlichen Tagespresse in Herne, wurde der voraussichtliche Termin des Erörterungstermins (06.11.2019) veröffentlicht und somit der Antragstellerin, den im Verfahren beteiligten Behörden, Dienststellen und Fachdezernaten der Bezirksregierung Arnsberg sowie der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Diese frühzeitige Terminierung und Bekanntmachung soll u. a. die Verfügbarkeit und Terminplanung aller im Verfahren Beteiligter sicherstellen. Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde den geplanten Erörterungstermin am 06.11.2019 durchzuführen wurde ebenfalls öffentlich bekanntgegeben. Eine Aufhebung oder Verschiebung des Erörterungstermins auf Grund der Abwesenheit von einzelnen Einwendern wegen Krankheit oder beruflichen Verpflichtungen ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen und auch nicht notwendig. So wurde schon in der o. g. öffentlichen Bekanntmachung am 06.07.2019 entsprechend § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG darauf hingewiesen, dass bei einer Durchführung des geplanten Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Diese rechtliche Verpflichtung wird die Genehmigungsbehörde im Erörterungstermin wahrnehmen. Im Übrigen bleibt es den Einwendern unbenommen, sich im Erörterungstermin sowohl bei Anwesen-

heit als auch bei Abwesenheit rechtlich vertreten zu lassen. Über diese Möglichkeit wurde Frau Sch. bereits schon während der Auslegung der Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde schriftlich informiert.

Entsprechend § 10 Abs. 1 BImSchG setzt das Genehmigungsverfahren einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Auch nach § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV ist der Antrag von dem Träger des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch zu stellen.

Der o. g. Genehmigungsantrag der Fa. Evonik Operations GmbH (vormals Evonik Degussa GmbH), Werk Herne, wurde bei der Bezirksregierung Arnsberg (gesetzeskonform) ausschließlich in Papierform eingereicht und liegt somit nicht in elektronisch gespeicherter Form vor. Eine rechtliche Verpflichtung, die Unterlagen auch elektronisch bei der Genehmigungsbehörde einzureichen besteht auf Grund der v. g. rechtlichen Regelungen nicht. Die Bitte von verschiedenen Einwendern, die Antragsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen, konnte somit von der Genehmigungsbehörde nicht erfüllt werden.

Die entsprechenden Einwender wurden während der Auslegungsfrist nochmals informiert, dass der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens in der Zeit vom 15.07.2019 bis einschließlich 14.08.2019 an den o. g. Orten ausliegen und dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden können.

2. Antrag von Frau Pfeifer im Erörterungstermin

Frau Pf. vertritt mit Vollmacht ihre Mutter, die im Einwirkungsbereich des o. g. Werkes in Herne wohnt und stellt den Antrag, den Erörterungstermin zu verschieben und digitale Kopien der Antragsunterlagen herauszugeben. Sie weist zur Begründung auf entsprechende Ausführungen einer Mitarbeiterin der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW-LDI hin, die sie auf eine Anfrage von dort bekommen hat. Frau Pf. führt u.a. hierzu aus, dass wegen des Umfangs der ausgelegten Antragsunterlagen keine inhaltliche Prüfung von ihr während der Auslegung an o. g. Orten erfolgen konnte. Da ihr (und anderen) die Antragsunterlagen nicht digital vorlagen, konnte ferner auch keine externe Prüfung der Unterlagen durch von Einwendern beauftragte sachverständige Experten erfolgen.

Bewertung:

Der Antrag wird abgelehnt, da die Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde nicht in digitaler Form vorliegen (s. a. Bewertung zu 1.). Entsprechend den Bestimmungen des BImSchG und der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde die digitale Antragstellung sowie die Einreichung digitaler Antragsunterlagen derzeit nicht verbindlich fordern.

Die Ausführungen der LDI an Frau Pfeifer zur verpflichtenden Zusendung von digitalen Antragsunterlagen an ihre E-Mail-Adresse, erfolgten ohne eine vorherige Abstimmung bzw. ohne eine vorherige Anhörung der Genehmigungsbehörde. Diese kommt nach einer rechtlichen Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen des IFG NRW und des UIG NRW, im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, keinen Rechtsanspruch auf die Sendung digitaler Kopien an Frau Pf. gewähren, da die

Voraussetzungen nicht vorliegen. Frau Pf. hat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Akteneinsicht nach IFG/UIG gestellt, diesen aber beschränkt auf den Zugang in Form der Übersendung von Kopien an ihre E-Mail-Adresse. Während des Auslegungszeitraumes hat Frau Pf. keine Einsicht in die Antragsunterlagen genommen. Das Angebot einer Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde nach dem Ende der Auslegungsfrist bis zum Erörterungstermin hat sie ebenfalls nicht wahrgenommen. Der UIG/IFG Antrag wurde von der Genehmigungsbehörde vor allem unter Hinweis auf entgegenstehende urheberrechtliche Belange, nach Anhörung der Antragstellerin, abgelehnt. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung dieser Entscheidung der Genehmigungsbehörde hat Frau Pf. bisher nicht genutzt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Öffentlichkeit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 10 BImSchG beteiligt wurde und dass auch Frau Pf. ausreichend Gelegenheit hatte, sich über den vorliegenden Genehmigungsantrag zu informieren und Einwände im Erörterungstermin zu erheben. Durch die Weigerung der Genehmigungsbehörde, der Öffentlichkeit und einzelnen Personen digitale Antragskopien zur Verfügung zu stellen, werden diese nicht in ihren Rechten im laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verletzt.

3. Antrag von Frau Scholz im Erörterungstermin

Frau Scholz beantragt, den Erörterungstermin abzusagen und zu verlegen, da kein Scopingtermin und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde.

Bewertung:

Der Antrag wird abgelehnt. Die gesamte Lagerkapazität der Anlage (BE 12), die der Lagerung von Ammoniak dient (Bau 1415 und Bau 1535), wird nach Durchführung des beantragten Vorhabens auf insgesamt 507 Tonnen druckverflüssigtes Ammoniak erhöht.

Die für eine UVP-Pflicht entsprechend Nr. 9.3.1 Spalte 1 Anhang 1 erforderliche Lagermenge von 200.000 Tonnen Ammoniak oder mehr ist somit deutlich unterschritten, sodass eine UVP nicht durchzuführen ist. Die Genehmigungsbehörde ist nicht berechtigt, diese gesetzlich festgelegte Lagermenge von 200.000 Tonnen, wie von Einwendern vorgeschlagen bzw. gefordert, zu reduzieren, damit eine UVP durchgeführt werden muss.

Für die beantragte wesentliche Änderung wurde deshalb auf Grund der Rechtslage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung der Geräusch- oder Luftsituation in der Nachbarschaft.
2. Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen unterschreiten an allen zu betrachtenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mindestens 35 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 20 dB.
3. Das Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der bestehenden Emissionsfrachten oder zu einer Überschreitung von Immissionswerten.
4. Es werden keine neuen Verfahren eingeführt und keine neuen Stoffe gelagert. Durch die zusätzliche Ammoniak Lagermenge wird das störfallrechtlich zu betrachtende Schadenszenario für den gesamten Betriebsbereich nicht vergrößert.
5. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.
6. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.
7. Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete / Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Somit bestand für die Genehmigungsbehörde auch kein Erfordernis für die Durchführung eines Scopingtermines gem. UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung vom 25.06.2019.

4. Kampfmittel

Die Einwender fordern den Antrag abzulehnen, da auf dem geplanten Standort des neuen NH₃-Tanklagers aufgrund von ferromagnetischen Störungen im Boden, keine Aussage über das Vorhandensein von Kampfmitteln getroffen werden kann.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Ein Mitarbeiter des im Genehmigungsverfahren beteiligten und zuständigen Fachbereichs Öffentliche Ordnung (hier: Kampfmittelbeseitigung) der Stadt Herne teilt hierzu mit, dass es nach durchgeführten Luftbildauswertungen keine Verdachtspunkte für eventuelle Kampfmittel auf der betroffenen Werksfläche gibt.

Eine eindeutige Auswertung von Messwertaufnahmen anlässlich einer vor Ort von einer Fachfirma durchgeführten geomagnetischen Oberflächendetektion ist aufgrund von ferromagnetischen Störungen im Boden jedoch nicht möglich. Die

zuständige Behörde empfiehlt deshalb, dass Gelände auf Kampfmittel abzusuchen und bei den durchzuführenden Ausschachtungsarbeiten mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Diese Empfehlung wird von der Genehmigungsbehörde im Zulassungsbescheid gem. § 8a BImSchG vom 06.12.2019 unter Nebenbestimmung Nr. 3.4 verbindlich festgeschrieben und konkretisiert. Auf die Erläuterungen zu dem Begriff „Aushubarbeiten mit der gebotenen (besonderen) Vorsicht auszuführen“ im Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2007 wird besonders hingewiesen. Die im v. g. Merkblatt genannten „persönlichen bzw. organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten“, die „technischen Vorkehrungen“ sowie die „persönlichen bzw. organisatorischen Maßnahmen bei Kampfmittelfunden“ sind verbindlich zu beachten und einzuhalten. Bei Erdverfärbungen oder Verdacht auf Kampfmittel sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Fachbereiche „Öffentliche Ordnung“ und „Recht und Bauordnung“ der Stadt Herne sowie die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do- unverzüglich zu informieren.

Bei Einhaltung dieser Nebenbestimmung ist davon auszugehen, dass der Nachweis der Kampfmittelfreiheit im Bereich des beantragten Vorhabens erbracht und die Erweiterung des NH₃-Tanklagers realisiert werden kann.

5. Klimaschutz / Klimanotstand in Herne

Der Rat der Stadt Herne hat im Juni 2019 den Klimanotstand für die Stadt Herne ausgerufen. Die Einwander fordern die Berücksichtigung des v. g. Klimanotstandes und sind der Auffassung, dass das Schutzgut Klima und die lokalen Klimaauswirkungen auf die Nachbarschaft im Genehmigungsverfahren nicht ausreichend geprüft wurden. Auch seien die CO₂- und andere luftverunreinigende Emissionen des Gesamtbetriebes am Standort Herne laut Angaben des Betreibers in seinen veröffentlichten betrieblichen Umwelterklärungen bereits in den Jahren 2015 bis 2018 gestiegen. Ein weiterer Anstieg wird befürchtet.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Vertreter der Stadt Herne bestätigen den o. g. Ratsbeschluss und die Bedeutung des Klimaschutzes. Sie weisen insbesondere auf die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Herne hin. Bei der Prüfung des Genehmigungsantrages sind jedoch alle Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit grundsätzlich an die geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gebunden. Diese werden wegen des ausgerufenen Klimanotstandes nicht außer Kraft gesetzt. Im vorliegenden Fall gehen die Vertreter der Stadt Herne zu Recht davon aus, dass das beantragte Vorhaben keine Auswirkungen auf den Klimanotstand hat, da antragsgemäß keine klimaschädlichen CO₂-Emissionen mit dem Betrieb des NH₃-Tanklagers verbunden sind.

Es bleibt festzustellen, dass mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb des v. g. Tanklagers insgesamt keine luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind, da es sich um ein geschlossenes System handelt. Die gegebenenfalls bei Wartungsarbeiten oder bei Störungen anfallenden NH₃-haltigen Abgase werden auch zukünftig über das bereits bestehende NH₃-Abgasnetz abgeleitet und im

Rahmen genehmigter Kapazitäten in der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage BA-460 oder bei deren Ausfall in der vorhandenen Abgasfackel, verbrannt.

Der vermeintliche Anstieg von CO₂- und anderen Emissionen im o. g. Zeitraum erfolgt im Übrigen genehmigungskonform und hat messtechnische Gründe bzw. ist in der Herstellung unterschiedlicher genehmigter Produkte begründet. Er ist für das laufende Genehmigungsverfahren nicht relevant, da mit dem beantragten Vorhaben keine Änderung der Produktionsbetriebe und keine zusätzlichen luftverunreinigenden Emissionen verbunden sind.

6. Unzureichende Prüfung nach dem UVPG

Im Zusammenhang mit der durchgeführten UVP-Vorprüfung werden Einwände erhoben, das Schutzgut menschliche Gesundheit und insbesondere die erhöhte umweltbedingte Mortalitätsrate sowie die große Krebsrate in Herne seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Außerdem fehlen nach Auffassung der Einwender Betrachtungen zum Schutzgut Bevölkerung und zur hohen Bevölkerungsdichte in Herne sowie im Stadtteil Eickel. Ferner sei das Vorhaben wegen der erheblichen Nachverdichtung der bestehenden Industriefläche abzulehnen. Durch ein Gutachten insbesondere zur Ammoniakkonzentration sei außerdem nachzuweisen, dass keine von der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Schutz der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie gegen Gefahren und erhebliche Belästigungen wurde u. a. im Rahmen der UVP-Vorprüfung und durch das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Herne geprüft. Mit dem Vorhaben sind keine neuen oder zusätzlichen luftverunreinigenden Emissionen oder relevante Lärmemissionen verbunden, sodass keine diesbezüglichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Ammoniak ist nicht als krebserzeugender Stoff eingestuft, sodass das Vorhaben auch keine Auswirkungen auf die Mortalitäts- und Krebsrate der Bevölkerung in Herne haben wird. Von Seiten des Gesundheitsamtes der Stadt Herne werden keine weiteren Anforderungen an das Vorhaben gestellt.

Die Forderung nach der Erstellung eines Immissionsgutachtens wird von der Genehmigungsbehörde abgelehnt, da durch das Vorhaben keine relevanten Zusatzbelastungen durch NH₃- oder andere Emissionen auftreten.

Herne ist als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte einzustufen und wird durch das Vorhaben nach dem Ergebnis der UVP-Vorprüfung nicht nachteilig beeinträchtigt.

Der Bereich des Werksgeländes in Herne ist seit Jahrzehnten industriell genutzt und die für die Erweiterung des NH₃-Tanklagers vorgesehene Betriebsfläche stellt keine zusätzliche erhebliche Nachverdichtung dar.

7. UVP/Störfall (Gefahrenerhöhung)

Es werden Einwände gegen die Feststellung in der UVP-Vorprüfung erhoben, dass durch die zusätzliche Ammoniaklagermenge das störfallrechtlich zu betrachtende Schadensszenario für den gesamten Betriebsbereich nicht vergrößert wird. Eine UVP würde das Vertrauen der Anwohner erhöhen und die Antragstellerin könne auch i. S. einer Risikokommunikation diese auf freiwilliger Basis durchführen. Ammoniak sei explosiv und mit der Vergrößerung der Lagermenge erhöhe sich auch das Schadensausmaß im Fall einer Explosion. Neben der Explosionsgefahr bei einem Austritt wegen Überfüllung der Lagerbehälter drohen den Einwendern entsprechend auch weitere Gefahren durch Hochwasser, menschliches Versagen, Bergbau u. a., sodass wegen der Störfallszenarien keine Erweiterung des NH₃-Tanklagers erfolgen sollte. Die Betrachtung eines möglichen Schadenfalles in den Antragsunterlagen lege im Übrigen nahe, dass offensichtlich mit einem Störfall gerechnet wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Bei der o. g. Acetonchemie-Anlage handelt es sich um einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten, der den Anforderungen der Störfall-Verordnung -12. BImSchV- unterliegt. Nunmehr ist beabsichtigt, zwei zusätzliche Lagerbehälter im NH₃-Tanklager zu errichten und zu betreiben und die Gesamtlagermenge an NH₃ von 170 t auf 507 t zu erhöhen.

Die beiden neuen NH₃-Lagerbehälter stellen sicherheitsrelevante Anlagenteile dar und sind aufgrund des Stoffpotentials dazu geeignet einen Störfall im Sinne der StörfallV zu verursachen.

Ammoniak ist ein akut toxischer (Kat.3), gewässergefährdender und entzündbarer Gefahrstoff, der schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden verursachen kann. Ammoniak ist jedoch kein Explosivstoff und wird bereits, immissionsschutzrechtlich genehmigt, im v. g. Betriebsbereich gelagert und verwendet.

Die Erhöhung der NH₃-Lagermenge um ca. 337 t von 170 t auf 507 t stellt nach Prüfung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW -LANUV NRW-, Essen, und der Genehmigungsbehörde auch eine erhebliche Gefahrenerhöhung i. S. des § 16a BImSchG dar. Der Begriff der erheblichen Gefahrenerhöhung ist zwar im BImSchG eingeführt, dort aber nicht konkret definiert worden. Entsprechend der von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz veröffentlichten Arbeitshilfe zu „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie im BImSchG und 12. BImSchV“ (Stand: 11.04.2018) bezieht sich eine erhebliche Gefahrenerhöhung immer auf eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung und ist grundsätzlich gegeben, wenn benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind und u. a. die gehandhabten Stoffmengen von Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung um mehr als 10 % der unteren Mengenschwelle (Spalte 4) nach Anhang I erhöht werden.

Diese v. g. Kriterien sind beim beantragten Vorhaben erfüllt.

Sowohl im angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches („Umhüllenden“) als auch im angemessenen Sicherheitsabstand des geplanten NH₃-

Tanklagers befinden sich Schutzobjekte. Einige Schutzobjekte wären durch die geplante Erweiterung „wiederholt“ betroffen. Schutzobjekte, die erstmalig in den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebes fallen, gibt es nicht. Der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs (Umhüllende) ändert sich durch die beantragte Änderung allerdings nicht.

Weiterhin beträgt die geplante Erhöhung der Stoffmenge ~674 % bezogen auf die untere Mengenschwelle (Spalte 4) des Anhangs I Nr. 2.5 „Ammoniak, wasserfrei“ der Störfall-Verordnung.

Diese störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist und die eine Gefahrenerhöhung auslöst, bedarf somit auch eine Genehmigung nach § 16a BImSchG, die nach § 19 Abs. 4 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu erteilen ist.

Hinweis: Die entsprechend § 19 Abs. 4 BImSchG vorgesehenen Ausnahmen von § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG entfallen jedoch, da die Voraussetzungen für ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht vorliegen und somit ein „vollständiges“ Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Das Unfallrisiko (= Wahrscheinlichkeit x Schadensausmaß) ändert sich durch das geplante Vorhaben insofern, dass sich die Wahrscheinlichkeit aufgrund der Erhöhung der Anzahl von Behältern erhöht. Die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Risiko eines Störfalls insgesamt sind aber weiterhin als gering zu beurteilen, da auch das geänderte Tanklager (inkl. Sicherheitseinrichtungen) nach dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben werden soll. Der Sachverständige nach § 29b BImSchG der TÜV NORD Infra-Chem GmbH & Co., Herr Dipl.-Ing. F. Holthoff, stellt im Rahmen der Prüfung der Übereinstimmung der geplanten Anlage mit den Anforderungen nach dem Stand der Sicherheitstechnik (BImSchG) und dem Stand der Technik (Betriebssicherheitsverordnung) in seinem „Bericht über die Prüfung eines Genehmigungsantrages ...“, der als Anlage Nr. 18 den Antragsunterlagen beigelegt ist, keine Abweichungen von den v. g. Anforderungen fest. Dieser Bericht stellt das Sachverständigengutachten im Sinne § 13 der 9. BImSchV dar.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen durch das LANUV NRW und das Störfallteam des Dezernats 53 kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen die geänderte Anlage dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht.

Durch die zusätzliche Ammoniak Lagermenge und die damit verbundene erhebliche Gefahrenerhöhung i. S. des § 16a BImSchG wird jedoch das störfallrechtlich zu betrachtende Schadenszenario für den gesamten Betriebsbereich, wie in der UVP-Vorprüfung festgestellt, nicht vergrößert. Es kommen auch keine neuen Schutzobjekte dazu, die zu berücksichtigen wären. Während bei Explosivstoffen eine Erhöhung der Lagermenge, wegen einer möglichen gleichzeitigen Detonation, zu einem größeren Schaden führt, ist dies bei der Lagerung von

Ammoniak nicht der Fall. Hier ist aufgrund störfallrechtlicher Vorgaben eine festgelegte maximale Leckagegröße als begrenzendes Element (Dennoch-Störfall) zu betrachten. Im vorliegenden Fall sind die maximalen Auswirkungen für diese festgelegte maximale Leckagegröße bereits für eine geringere genehmigte NH₃-Lagermenge störfallrechtlich betrachtet worden, sodass die nunmehr beantragte Erhöhung nicht zu einem größeren Schadensszenario führt.

Durch das geplante Vorhaben entsteht zwar ein neuer anlagenbezogener angemessener Sicherheitsabstand für Ammoniak um das neue Lager, jedoch ändern sich die bereits bestehenden (und größeren) angemessenen Sicherheitsabstände für relevante Bestandsanlagen (hier: Hochdruck-Hydrierungen der Iso-phorondiamin- (IPDA-) und Trimethylhexamethyldiamin- (TMDA-) Produktion) sowie die Umhüllende um den Betriebsbereich nicht. Zu diesem gutachterlichen Ergebnis kommt die Sachverständige nach § 29b BImSchG der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Frau Dipl.-Ing. S. Mayer, in ihrer zu den Antragsunterlagen als Anlage Nr. 21 beigefügten Stellungnahme vom 15.10.2018.

Sicherheitstechnische Betrachtungen (systematische Gefahrenanalyse) sowie weitere Dokumentationen zum Explosionsschutz und Brandschutz wurden ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fortgeschrieben und geprüft. Dabei wurden auch Anforderungen entsprechend den Technischen Regeln für Anlagensicherheit (z. Bsp. TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ und TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten“) berücksichtigt und Maßnahmen festgelegt, um unzulässige Betriebszustände auszuschließen. Somit wurden auch die umgebungsbedingten Gefahren die sich evtl. durch den Klimawandel ergeben können [Niederschlag (Regen, Schnee/Eis) und Wind] bei der Planung berücksichtigt.

Entsprechend der Stellungnahme des zuständigen Dezernates 65 der Bezirksregierung Arnsberg ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche des betroffenen Werksgeländes aus zurückliegender Gewinnungstätigkeit (Abbau von Steinkohle in Teufen >100 m) nicht mehr zu rechnen. Dieser Beurteilung schließt sich die Genehmigungsbehörden an.

Der Rückschluss im Einwand, die Betreiberin der Anlage rechne offensichtlich mit einem Störfall, da im Antrag die Rede von einem Schadensfall sei, trifft nicht zu. Vielmehr ist es aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich, bestimmte Szenarien im Antrag zu beschreiben und zu bewerten.

Die Antragstellerin sieht aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen UVP-Vorprüfung kein Erfordernis für die freiwillige Durchführung einer zusätzlichen UVP. Dieser Beurteilung schließt sich die Genehmigungsbehörde nach abschließend durchgeführter Prüfung an. Die störfallrechtlichen Belange wurden im Verfahren u. a. vom LANUV NRW, Essen sowie vom Störfallteam des Dezernates 53 der Bezirksregierung Arnsberg geprüft. Diese störfallrechtlichen Prüfungen erfolgen im Übrigen nach gleichen Grundsätzen unabhängig davon, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt oder nicht. Eine UVP erbringt somit auch keine anderen oder zusätzlichen störfallrechtlichen Erkenntnisse.

8. Antragstenor / Kapazitätserhöhung

Es wird der Einwand erhoben, dass mit der Erhöhung der NH₃-Lagerkapazität auch die Kapazitäten der vorhandenen Produktionsanlagen am Standort Herne erhöht werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der zum Antrag gehörenden Verfahrensbeschreibung (Anlage Nr. 8) sowie der Kurzbeschreibung (Anlage Nr. 25) ist zu entnehmen, dass es zu keiner Änderung der Kapazitäten der zur Acetonchemie-Anlage gehörenden Produktionsanlagen kommt, so dass sich die bisher eingesetzte jährliche NH₃ Menge nicht ändert.

Aufgrund der inzwischen internationalen Anlieferung des Rohstoffes Ammoniak und der sich daraus ergebenden langen Transportzeiten sowie aufgrund steigender Auslastungen der Produktionsanlagen werden nach Angaben der Antragstellerin höhere NH₃-Lagerkapazitäten zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Acetonchemie-Anlage benötigt. Es bleibt festzustellen, dass mit dem vorliegenden Antrag keine Erhöhung der Produktionskapazitäten verbunden ist. Dies wird zudem unter „I. Genehmigungsumfang“ dieses Bescheides von der Genehmigungsbehörde verbindlich festgelegt. Gegen eine höhere Auslastung der vorhandenen Produktionsanlagen im Rahmen der bereits genehmigten Produktionskapazitäten, bestehen keine Bedenken, wenn dies genehmigungskonform erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch auf die regelmäßig durchzuführenden s. g. IED-Inspektionen der Genehmigungsbehörde hinzuweisen, bei denen u. a. auch der genehmigungskonforme Betrieb der Anlagen vor Ort überprüft wird.

Es ergeben sich keine Hinweise für die Genehmigungsbehörde, dass mit dem beantragten Vorhaben eine Überschreitung der bisher genehmigten Produktionskapazitäten, ohne eine entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigung, erfolgen soll. Ein derartiger ungenehmigter Betrieb würde darüber hinaus einen Straftatbestand darstellen, der strafrechtlich verfolgt wird.

9. Erhöhte Emissionen und Immissionen (Luftverunreinigungen und Lärm)

Es wird der Einwand erhoben, dass den veröffentlichten Umwelterklärungen der Antragstellerin für den Standort Herne u. a. zu entnehmen sei, dass die aufgewendeten Kosten für den Umweltschutz in den vergangenen Jahren gesunken sind und dass insbesondere die Umweltbetriebskosten für die Lärmbekämpfung reduziert wurden. Außerdem sei durch die stärkere Auslastung der Produktionsanlagen mit erhöhten NH₃-Emissionen und -Immissionen sowie mit einem erhöhten Anlieferverkehr für die NH₃-Tankanlage zu rechnen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die v. g. Umwelterklärungen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Seitens der Genehmigungsbehörde werden insbesondere die mit dem beantragten Vorhaben verbundene Umweltauswirkungen geprüft.

Die Antragstellerin führt zu den gesunkenen Investitionskosten aus, dass mit einer verbesserten Anlageninfrastruktur i. d. R. auch die zukünftigen Betriebskosten sinken.

Die ggf. mit einer höheren Auslastung der Produktionsanlagen verbundenen Emissionen/Immissionen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sie wurden bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Produktionsanlagen berücksichtigt und genehmigt.

Mit der Errichtung und insbesondere mit dem Betrieb der beantragten NH₃-Lageranlage sind keine relevanten zusätzlichen luftverunreinigenden Emissionen/Immissionen verbunden. Es handelt sich um eine geschlossene Lageranlage, bei der im bestimmungsgemäßen Betrieb sowohl bei der Anlieferung als auch bei der Lagerung des NH₃ keine Freisetzung von Schadstoffen erfolgt.

Für die bei Behälterrevisionen anfallende stickstoff- und ammoniakhaltige Spülluft sind verbindliche Regelungen und Vorgaben wie Ableitung in das bestehende NH₃-Abgasnetz und Verbrennung im Rahmen bereits genehmigter Abgaskapazitäten in der vorhandenen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) BA-460 festgelegt. Auch für den Ausfall der TNV BA-460 sind verbindliche Nebenbestimmungen festgelegt um dann den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Sollten im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, z. Bsp. bei Leckagen NH₃ austreten, werden schon geringste Mengen durch Detektoren erkannt und durch eine Wasserschleieranlage niedergeschlagen.

Die Umsetzung der Betreiberpflichten, insbesondere Störfälle zu verhindern und Auswirkungen zu begrenzen, werden im vorliegenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen, im Sicherheitsbericht und im Teilsicherheitsbericht konkretisiert und durch entsprechende Nebenbestimmungen verbindlich festgelegt.

Lärm:

Mit einem erhöhten Anlieferverkehr für die NH₃-Tankanlage ist nur einmalig bei der Erstbefüllung der neuen Tanks zu rechnen. Da auch diese Erstbefüllung nur werktags während der Tagzeit stattfindet darf, sind die dadurch verursachten zusätzlichen Lärmemissionen irrelevant i. S. der TA Lärm.

Für die geänderte NH₃-Tankanlage wurde eine gutachterliche Lärmprognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen verfasst, die als Anlage Nr. 19 zu den Antragsunterlagen gehört. Die durchgeführte Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergibt, dass die Annahmen, Berechnungen und Ergebnisse plausibel sind und dass die Zusatzbelastung durch die neuen Anlagenteile zu keiner relevanten Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung im Nacht- sowie im Tagzeitraum führt. Die Einhaltung der vom Gutachter zu Grunde gelegten Annahmen in der v. g. Prognose sowie die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Tag- und Nachtzeit in der Nachbarschaft der Anlage, wird durch entsprechende Nebenbestimmungen im Bescheid sichergestellt.

10. Verstoß gegen § 5 BImSchG

Es wird pauschal der Einwand erhoben, dass sowohl im normalen als auch im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage gegen die Pflichten des § 5

BlmSchG verstoßen wird. Eine konkrete Begründung oder Erläuterung dieses Einwandes erfolgte auch nicht im Erörterungstermin.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Aufgrund der durchgeführten Prüfung der Genehmigungsbehörde entsprechend § 6 BlmSchG ist festzustellen, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, bei genehmigungskonformer Einhaltung und Erfüllung der Nebenbestimmungen sichergestellt sind.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden festgelegt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Im Flächennutzungsplan der Stadt Herne, der seit dem 03.05.2010 rechtswirksam ist, ist das Werksgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet i. S. der Baunutzungsverordnung -BauNVO- (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich und die Erschließung gesichert ist.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882, 3890),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart (Acetonchemie-Anlage) handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.1.d) „Herstellung von organischen Chemikalien wie stickstoffhaltige Kohlenwasserstoffen, insbesondere Amine, ...“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Grundchemikalien“ (Februar 2002) und

„Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien“ (Amtsblatt der Europäischen Union vom 07.12.2017 - ABl. L 323; Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7469).

Eine Umsetzung der v. g. veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen durch den deutschen Verordnungsgeber entsprechend § 7 Abs. 1a BImSchG ist bisher nicht erfolgt, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der 12. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist nochmals festzustellen, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb des NH₃-Tanklagers keine luftverunreinigenden Emissionen anfallen. Eine Berücksichtigung der in den BVT-Schlussfolgerungen für die

Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen genannten Emissionsgrenzwerte, die sicherstellen, dass anfallende Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten gemäß den BVT-Schlussfolgerungen liegen, ist somit auch nicht erforderlich.

Dies gilt im Übrigen auch für das horizontale Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) mit dem Titel:

„BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Januar 2005), für das noch keine veröffentlichten Schlussfolgerungen vorliegen.

Mit den Antragsunterlagen ist entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG auch ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück der IED-Anlage durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist, die beim Betrieb verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Bei der o. g. Acetonchemie-Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Entsprechend Nr. 13 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage Nr. 8) soll der erforderliche AZB erstellt werden. Es wird jedoch beantragt, dass dieser erst vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt wird.

Nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a des BImSchG, bis ... zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Zu den Antragsunterlagen gehört ein „Vorgehenskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes für das Werk Herne, Bereich Acetonchemie“ (Anlage Nr. 24). Ferner wurden die Antragsunterlagen mit Eingang vom 13.05.2020 um ein „Monitoringkonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser; Evonik Operations GmbH, Werk Herne, Acetonchemie/Ammoniaklager“ (Anlage Nr. 35) ergänzt, das vom Sachverständigenbüro Dr. Stephan Simon, Münster, erstellt wurde. Beide v. g. Konzepte wurden vom zuständigen Fachdezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Das Dezernat 52 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einreichung des AZB bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage. Durch eine Nebenbestimmung wird festgelegt, dass die geänderte Anlage erst in Betrieb gehen darf, wenn der AZB bei der Genehmigungsbehörde vorliegt. Die weiteren vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum AZB sowie zur Boden- und Grundwasserüberwachung werden von der Genehmigungsbehörde in diesem Bescheid übernommen und verbindlich festgelegt.

Die beantragte Nachreichung des AZB gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV wird zugelassen. Dieser ist für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens nicht erforderlich.

Die letzte relevante Ergänzung am 13.05.2020 war erforderlich, um über die beantragte Zulassung der Nachreichung des AZB entscheiden zu können. Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind mit der Nachreichung des Ausgangszustandsberichtes nicht verbunden, so dass keine erneute Veröffentlichung des Vorhabens erforderlich war.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Acetonchemie-Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 3.200.000,-- angegeben. In diesem Betrag sind EUR 790.000 Herstellungskosten enthalten, die vom Bauordnungsamt der Stadt Herne berücksichtigt wurden.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
- AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am
08.10.2019 (GV. NRW. S. 818).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1b) bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,-- EUR

$$[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$$

somit

EUR 10.850,--

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre. Für die Berechnung der Baugenehmigungsgebühren legte das Bauordnungsamt der Stadt Herne entsprechend der Tarifstelle 2.3.1 nur die Hälfte der o. g. Herstellungssumme zugrunde.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.1.4 c)

13 v. T. der (reduzierten) Herstellungskosten, auf volle 500 EUR aufgerundet,
somit

EUR 5.135,00.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 15a.1.1b), so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 10.850,--

weiter zu rechnen ist.

Da im Genehmigungsverfahren am 06.11.2019 ein Erörterungstermin (§10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt wurde, erhöht sich die v. g. Gebühren entsprechend Tarifstelle 15a.1.1e) um EUR 1.100,-- , so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 11.950,--

weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen laut EMAS Urkunde (Register-Nr.: DE-109-00006) vom 25.10.2018 bis zum 30.09.2021 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR 11.950,00 - EUR 3.585,00 = EUR 8.365,00.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 gilt ferner, dass bei vorausgegangener Zulassung des vorzeitigen Beginns, wie hier mit Bescheid vom 06.12.2019 erfolgt, 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet werden. Mit Bescheid vom 06.12.2019 wurden EUR 2.531,50 an Verwaltungsgebühren festgelegt.

Danach ergibt sich eine nochmals reduzierte Gebühr von:

EUR 8.365,00 - EUR 253,15 = EUR 8.111,85.

An Verwaltungsgebühren werden somit (abgerundet)

EUR 8.111,50

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dortmund, den 01.07.2020

Im Auftrag

L.S.

gez.

(Hesse)